

Wichtige Informationen zur Zusatzvereinbarung betreffend gebundenes Vermögen

In Anwendung vom Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht obliegt es der Versicherung zu prüfen, ob die nachfolgende Zusatzvereinbarung im jeweils vorliegenden Fall angemessen ist. Insbesondere jeweils in Bezug auf eine Verwahrung bei einer Drittverwahrungsstelle (i) in der Schweiz oder (ii) im Ausland sowie (i) einzeln oder (ii) in Sammelverwahrung.

Zusatzvereinbarung betreffend gebundenes Vermögen XY

Zusatzbestimmungen zu den Geschäftsbeziehungen (Depots/Konti) zwischen Bank X (Depotbank) und Versicherungsunternehmen Y (Deponentin) betreffend die Verwahrung von Werten, die dem «gebundenen Vermögen XY» der Deponentin angehören.

1. Für obgenannte Geschäftsbeziehungen gilt ergänzend die vorliegende Vereinbarung. Allfällige davon abweichende Bestimmungen in Verträgen zwischen den Parteien gehen dieser Vereinbarung vor, sofern diese vorteilhafter für die Deponentin sind.

2. Die Werte des gebundenen Vermögens können von der Depotbank selbst oder, soweit befugt, bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland einzeln oder in Sammelverwahrung verwahrt bzw. verbucht werden.

Die Depotbank besorgt die Verwahrung und Verwaltung der Depotwerte und haftet mindestens für die geschäftsübliche Sorgfalt gemäss den einschlägigen Bestimmungen schweizerischen Rechts.

Lässt die Depotbank die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle verwahren, so haftet sie mindestens für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

Von der vorliegenden Vereinbarung abweichende haftungsmindernde vertragliche Abreden zu Lasten der Deponentin, insbesondere solche in allgemeinen Geschäftsbedingungen der Depotbank, sind in jedem Fall nichtig.

Sollte sich aus anwendbaren Rechtsnormen oder aus sonstigen vertraglichen Abreden eine für die Deponentin vorteilhaftere Haftung der Depotbank ergeben, so gehen diese vorteilhafteren Rechtsnormen bzw. Abreden in jedem Fall vor.

3. Die Depotbank kennzeichnet die bei ihr geführten Depots bzw. Konten mit Werten des jeweiligen gebundenen Vermögens mit der Rubrik «gebundenes Vermögen XY» und führt pro gebundenes Vermögen ein Verzeichnis dieser Werte.

Die Deponentin sorgt dafür, dass sich ausschliesslich Werte des gebundenen Vermögens in solchen Depots bzw. Konten befinden.

4. Die Depotbank nimmt zur Kenntnis, dass die nach Ziffer 3 verwahrten bzw. verbuchten Werte zur Sicherung der Ansprüche der Versicherungsnehmer der Deponentin bestimmt sind und erklärt daher ausdrücklich, keine Pfand-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- und ähnliche Rechte daran geltend zu machen und verzichtet ausdrücklich auf solche Rechte, selbst wenn die Deponentin nach Übergabe der Werte oder Zuweisung an das gebundene Vermögen zahlungsunfähig wird. Vorbehalten bleibt die Verrechnung (Netting) von Derivatgeschäften unter einem Rahmenvertrag i.S.v. Art. 91 Abs. 3 AVO.

Die Belastung von Kosten, Gebühren, Kommissionen usw. aus operationellen Gründen basierend auf einer Abbuchungsermächtigung im normalen Geschäftsbetrieb ist zulässig. Diese Ermächtigung fällt in den folgenden Fällen dahin:

- a. bei Widerruf durch die Deponentin;
- b. bei Anordnung von Massnahmen gemäss Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e und i Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie bei Eröffnung von Sanierungs- und Konkursverfahren, welche die FINMA publiziert oder der Depotbank mitgeteilt hat. Danach ist die ordentliche Belastung der genannten Kosten nur im Einverständnis mit der FINMA zulässig.

Sollten von dritter Seite (einschliesslich Korrespondenzbanken, Drittverwahrungsstellen) Ansprüche bezüglich der Werte des gebundenen Vermögens geltend gemacht werden, so wird die Depotbank die Deponentin unverzüglich benachrichtigen.

Will die Deponentin in Depots bzw. Konti «gebundenes Vermögen» Werte einbuchen, an denen schon ein Sicherungsrecht der Depotbank besteht, kann diese die Umbuchung ablehnen, bis von der Deponentin die Bestellung einer Ersatzsicherheit oder die Ablösung der Sicherheit erfolgt.

5. Die Deponentin ist selbst und ausschliesslich verantwortlich für die Einhaltung regulatorischer Bestimmungen insbesondere über die Mindestgrösse des gebundenen Vermögens, die dafür zulässigen Werte und deren Zusammensetzung. Die Deponentin ermächtigt hiermit die Depotbank, der FINMA im Zusammenhang mit dem gebundenen Vermögen Auskünfte zu erteilen.

6. Diese Zusatzvereinbarung untersteht materiellem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist (_____), Schweiz.

Ort/Datum

Unterschrift

Unterschrift

Versicherungsunternehmen

Depotbank
